

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 21. April 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG er- sucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Juni 2022.

Mit Art. I Z 10 des Gesetzesbeschlusses (§ 12 Abs. 1 des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes) wird die Wortfolge „ruhebezugs- und versorgungs- genussrechtlichen Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „ruhebezugs- und versorgungs- bezugsrechtlichen Angelegenheiten“ ersetzt. Die geänderte Bestimmung sieht die Mitwir- kung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und damit eines Bundesorgans vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Er- teilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Christoph Hofstätter, Bakk.phil.
Sachbearbeiter
christoph.hofstaetter@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen:
01-VD-588/2021-61
25. April 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

2. Juni 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung